

Hinzuverdienst für Alg II-Bezieher **Unions-Entwurf fördert den weiteren Ausbau prekärer Mini-Jobs**

Auf ihrem so genannten Job-Gipfel im Kanzleramt vereinbarten Regierung und Unionsspitze am 17. März 2005 u.a. eine Verbesserung der Hinzuverdienstgrenzen für erwerbstätige BezieherInnen von Arbeitslosengeld II. Die im seinerzeitigen Vermittlungsverfahren zwischen Bundestag und Bundesrat zur Hartz IV-Gesetzgebung getroffene und derzeit geltende Regelung war von Anbeginn auf Kritik gestoßen. Rechnerisch nicht nachvollziehbar und in den relevanten Bruttoeinkommensstufen schlechter als die Vorgängerregelungen bei Arbeitslosenhilfe- bzw. Sozialhilfebezug – so die Hauptkritikpunkte.

Um für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (Alg II-Bezieher) einen Anreiz zur Aufnahme, Weiterführung oder Ausweitung einer – auch den Bedarf nicht deckenden – Erwerbstätigkeit zu schaffen, sieht § 30 SGB II Freibeträge bei Erwerbstätigkeit vor. Erzielen nicht erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Einkommen aus Erwerbstätigkeit, so wird ihnen kein Erwerbstätigenfreibetrag eingeräumt (z.B. der unter 15jährige Zeitungsjunge). Durch den Freibetrag wird das auf den Bedarf anrechenbare Einkommen gemindert. Erwerbstätige sind Personen, die unter Einsatz Ihrer Arbeitskraft einem Erwerb nachgehen und daraus Einkommen (auch Sachleistungen) erzielen. Entsprechend dieser Definition kommt es auf die etwaige Sozialversicherungspflicht nicht an; auch freiberuflich Tätige, geringfügig oder kurzzeitig Arbeitende sowie Auszubildende mit Ausbildungsvergütung fallen unter diesen Oberbegriff. Der Text des § 30 SGB II geht auf die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zu Hartz IV vom Dezember 2003 zurück und ist für sich genommen und ohne „Interpretationshilfe“ völlig unverständlich. Der jeweilige Prozentsatz (15%, 30%, 15%) des Freibetrages richtet sich zwar nach der Höhe des Bruttoeinkommens, er ist aber aus den zuzuordnenden Nettoentgelten zu errechnen.

Der Freibetrag nach § 30 SGB II

Die Rechenschritte zur Ermittlung des Erwerbstätigenfreibetrags sind laut der Alg II-Verordnung folgende:

1. Schritt: Zunächst ist das bereinigte Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu ermitteln; dieses ergibt sich aus dem Bruttoerwerbseinkommen abzüglich

1. der darauf zu entrichtenden Steuern,
2. der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung,
3. der Vorsorgebeiträge für den Fall der Krankheit, Pflegebedürftigkeit und des Alters bei nicht pflichtversicherten Hilfebedürftigen, soweit diese Beiträge nicht nach SGB II bezuschusst werden, sowie für Beiträge zu privaten Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind, ein Betrag in Höhe von 30 € monatlich,
4. der geförderten Altersvorsorgebeiträge („Riester“-Rente) und
5. der pauschalen bzw. nachgewiesenen höheren Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben.

Bezieht der Hilfebedürftige zeitgleich mehrere Einkommen aus Erwerbstätigkeit, sind die jeweiligen monatlichen Brutto- und Nettobeträge zu addieren und im folgenden eine Gesamt-Quote zu bilden.

2. Schritt: Das auf diese Weise bereinigte Bruttoerwerbseinkommen (im Ergebnis handelt es sich um eine Nettogröße) wird sodann ins Verhältnis gesetzt zum Bruttoerwerbseinkommen, also der Ausgangsgröße; das Ergebnis (die Quote) ist der so genannte „einheitliche Satz“, der auf vier Nachkommastellen zu runden ist. – Je höher die Quote ist, d.h. je weniger vom Brutto abgesetzt wird, um so höher ist im Ergebnis der Erwerbstätigenfreibetrag. Oder umgekehrt: Wer bei gleich hohem Bruttoentgelt die höheren Werbungskosten hat, senkt dadurch die Quote und somit auch die Freibetragshöhe.

3. Schritt: Dieser „einheitliche Satz“ wird im dritten Rechenschritt jeweils auf die von § 30 SGB II vorgegebenen Bruttoeinkommensstufen (bis 400 €, >400 € bis 900 €, > 900 €

bis 1.500 €) angewendet – im Ergebnis wird also eine über alle Bruttoeinkommensstufen einheitliche (lineare) Abgabenbelastung simuliert. Das Ergebnis der „Quotierung“ sind die den Bruttoeinkommensstufen zuzuordnenden Nettobeträge.

4. Schritt: Auf diese „Nettobeträge“ werden anschließend die Prozentsätze des § 30 SGB II (15%, 30%, 15%) angewendet; die Summe der Einzelbeträge ergibt schließlich den im Einzelfall maßgebenden Erwerbstätigenfreibetrag.

Zur Verdeutlichung hier einige Beispiele:

Bruttolohn	1. Schritt bereinigter Bruttolohn ¹	2. Schritt Ermittlung der Quote	3. Schritt Nettobeträge pro Stufe	4. Schritt Freibetrag
400 €	345 €	0,8625	400 x 0,8625 = 345,00 €	x 15% = 51,75 € Freibetrag: 51,75 €
800 €	576 €	0,7203	400 x 0,7203 = 288,12 € 400 x 0,7203 = 288,12 €	x 15% = 43,22 € x 30% = 86,44 € Freibetrag: 129,66 €
900 €	655 €	0,7279	400 x 0,7279 = 291,16 € 500 x 0,7279 = 363,95 €	x 15% = 43,67 € x 30% = 109,19 € Freibetrag: 152,86 €
1.200 €	892 €	0,7432	400 x 0,7432 = 297,28 € 500 x 0,7432 = 371,60 € 300 x 0,7432 = 222,96 €	x 15% = 44,59 € x 30% = 111,48 € x 15% = 33,44 € Freibetrag: 189,51 €
1.500 €	1.129 €	0,7523	400 x 0,7523 = 300,92 € 500 x 0,7523 = 376,15 € 600 x 0,7523 = 451,38 €	x 15% = 45,14 € x 30% = 112,85 € x 15% = 67,71 € Freibetrag: 225,70 €
1.700 €	1.286 €	0,7566	400 x 0,7566 = 302,69 € 500 x 0,7566 = 378,30 € 600 x 0,7566 = 453,96 € 200 x 0,7566 = 151,32 €	x 15% = 45,40 € x 30% = 113,49 € x 15% = 68,09 € x 0% ² = 0,00 € Freibetrag: 226,98 €

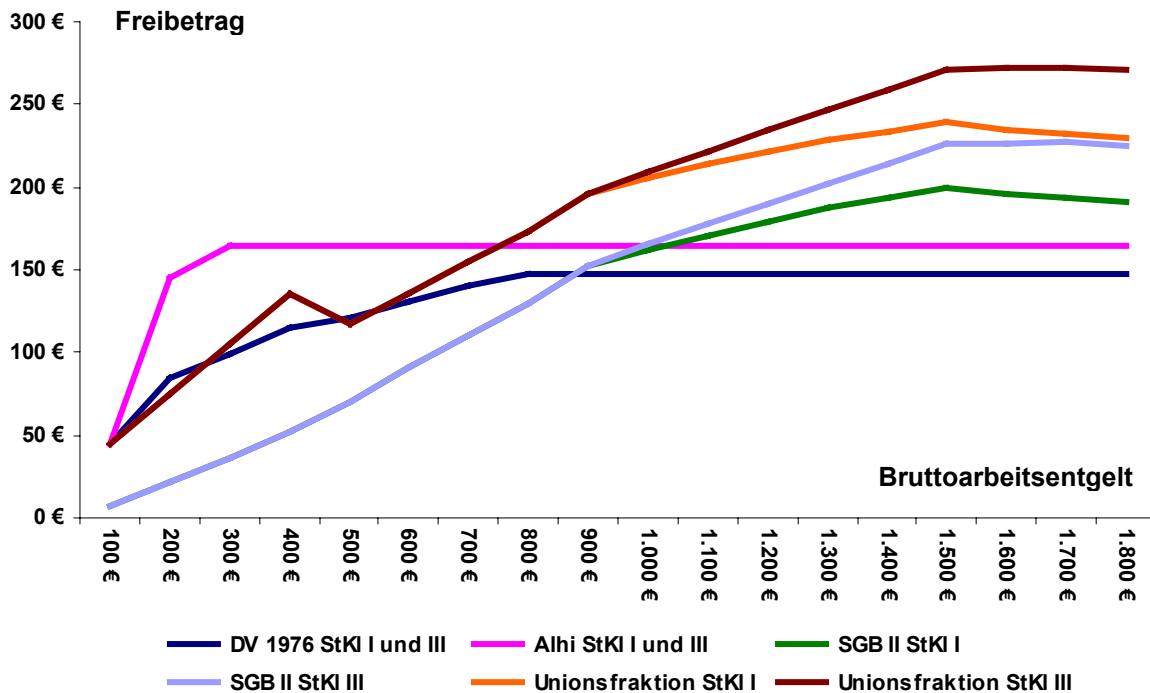
¹ Brutto abzüglich Steuern (T2005 - StKI III, kinderlos), SV-Beiträge (KV 14,0%) und hier fiktiv und durchgängig 55 € Absetzbetrag nach § 11 Abs. 2 Ziff. 1 bis 5 SGB II
² Für Bruttoerwerbseinkommensteile oberhalb 1.500 € ist ein weiterer Freibetrag nicht vorgesehen

Im Ergebnis fällt der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit nach SGB II in der Masse der Fälle deutlich geringer aus als nach bisherigem Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilferecht. Verglichen mit den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV) aus dem Jahre 1976 für die Sozialhilfe ergeben sich nach der neuen Regelung geringere Freibeträge – und zwar bis zu einem Bruttoentgelt von knapp 900 € monatlich. Verglichen mit der Hinzuverdienstregelung bei der bisherigen Arbeitslosenhilfe steigt die Schwelle des Bruttoentgelts, bis zu der die Neuregelung schlechter ist, auf rd. 1.000 € monatlich (vgl. Grafik).

Das Modell der Unionsfraktion

In ihrem Entwurf eines Gesetzes für bessere Hinzuverdienste bei Arbeitslosen vom 15. März 2005 (BTDrs. 15/5105) sieht die Unionsfraktion folgende Änderungen vor:

1. Bei Bruttoeinkommen bis 400 € (geringfügige Beschäftigungen) wird das bereinigte Bruttoerwerbseinkommen durch Abzug einer Pauschale von 100 € ermittelt (vgl. oben 1. Schritt).
2. Die bislang drei Bruttoeinkommensstufen werden auf zwei reduziert; für den Teil des Bruttoeinkommens bis 900 € gilt durchgehend ein Satz von 30%, für Bruttoeinkommensteile über 900 € bis 1.500 € ein Satz von 15%.



Durch den Wegfall der bislang ersten Bruttoeinkommensstufe (Einkommensteile bis zu 400 €) mit einem Satz von nur 15% erhöhen sich die anrechnungsfreien Zuverdienstbeträge um durchgehend zwischen 38 € und knapp 47 €. Im Bruttoeinkommenssegment der geringfügigen Beschäftigten steigt der anrechnungsfreie Zuverdienst gegenüber geltendem Recht deutlich stärker – in der Spitze um über 80 €. Bei tatsächlich anfallenden „Werbungskosten“ (Absetzbetrag nach § 11 Abs. 2 Ziff. 1 bis 5 SGB II) von 55 € verbleiben von einem 400 €-Mini-Job 135 € an verfügbarem Zusatzeinkommen – derzeit sind es nur rd. 52 €. Wer allerdings mit seinem Bruttoeinkommen dicht oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze liegt (z.B. bei 500 €), dessen anrechnungsfreier Hinzuverdienst fällt mit rd. 117 € geringer aus (vgl. Grafik). Der Wechsel eines Alg II-Bezieher von einer geringfügigen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wird durch den Unionsvorschlag also nicht etwa honoriert, sondern explizit diskriminiert. Diesen „Knick“ im Kurvenverlauf – bedingt durch die Absetz-Pauschale von 100 € - kennt die derzeit gültige Freibetragsregelung des SGB II nicht. Erst ab einem Bruttoeinkommen von 600 € und mehr liegt der anrechnungsfreie Zuverdienst im Unions-Modell wieder höher als bei einem 400 €-Mini-Job.

Abstrus sind die möglichen Wirkungen des Unionsvorschlages für Bedarfsgemeinschaften mit zwei erwerbsfähigen Partnern: Ist nur einer der Partner zu einem Bruttoarbeitsentgelt von 1.700 € erwerbstätig (1. Fall), so liegt der Freibetrag für Erwerbstätigkeit mit 272 € (Steuerklasse III) bzw. 232 € (Steuerklasse I, nicht Verheiratete) nicht höher als für den 2. Fall, in dem beide Partner jeweils einen 400 €-Mini-Job ausüben (2 x 135 € = 270 €). Das verfügbare Einkommen der Bedarfsgemeinschaft wäre in beiden Varianten gleich hoch bzw. bei Nicht-Verheirateten im 1. Fall sogar um rd. 40 € niedriger als im Fall zweier Mini-Jobs.

Durch die modellimmanente Privilegierung von Mini-Jobs fördert der Unionsvorschlag den zunehmenden Ausbau prekärer Arbeitsverhältnisse und damit die weitere Umwandlung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung.